

RS UVS Vorarlberg 1995/11/16 1-0635/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1995

Rechtssatz

Unterlaufen bei der Zustellung eines mit RSa-Brief zuzustellenden Schriftstückes Mängel - es wurde ein zweiter Zustellversuch unterlassen - beginnt die zweiwöchige Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung erst mit der tatsächlichen Inempfangnahme des betreffenden Schriftstückes zu laufen.

Schlagworte

Zustellmängel, Beginn des Laufens der Rechtsmittelfrist

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at